

24.03.2020

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz)“ (Drs. 17/8130)

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz)“ (Drs. 17/8130) wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zuzüglich der in § 40a Abs. 4 geregelten Sendezeit für den Bürgerfunk“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Unter Berücksichtigung redaktioneller Notwendigkeiten im Sendegebiet kann die LfM auf Antrag eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden im Wochendurchschnitt bei einer täglichen Programmdauer von Montag bis Freitag von mindestens acht Stunden zulassen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Stunden“ die Wörter „oder im Fall des Absatz 2 eine tägliche Programmdauer von mindestens fünf Stunden im Wochendurchschnitt bei einer täglichen Programmdauer von Montag bis Freitag von mindestens fünf Stunden“ eingefügt.

Datum des Originals: 25.03.2020/Ausgegeben: 25.03.2020

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Maßnahme nicht ausreichend, kann die LfM abweichend von Satz 1 Buchstabe a befristet eine tägliche Programmdauer von mindestens drei Stunden, im Fall des Absatz 2 eine tägliche Programmdauer von mindestens drei Stunden im Wochendurchschnitt bei einer täglichen Programmdauer von Montag bis Freitag von mindestens 3 Stunden oder eine Verbindung der Maßnahmen nach Satz 1 Buchstabe a bis c zulassen.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Programmdauer schließt die in Anspruch genommene Sendezeit für den Bürgerfunk nach § 40a Absatz 4 Satz 1 ein.“

2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. In § 120 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 55 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 2 oder 3“ ersetzt.“

Begründung:

Die in § 55 LMG NRW gesetzlich vorgegebenen Programmstunden im Lokalfunk werden flexibilisiert.

Dabei wird im Grundsatz an einem lokalen Anteil von mindestens 8 Stunden täglich festgehalten (Abs. 1). Aus redaktionellen Gründen kann jedoch eine andere Verteilung der Wochenstunden geboten sein. Zeigt sich etwa, dass das Programm zu bestimmten Zeiten schlechter, an anderen besser vom Hörer angenommen wird, soll hierauf reagiert werden können. Auf Antrag sollen hier daher die wöchentlichen Programmstunden entsprechen den örtlichen Gegebenheiten im Sendegebiet verteilt werden können (Abs. 2). Die Wochenstundenzahl selbst wird dadurch nicht verkürzt.

Die bisherige Möglichkeit, aus wirtschaftlichen Gründen eine Reduzierung der Programmdauer beantragen zu können, bleibt davon unberührt. Ist ein wirtschaftlich tragfähiger Lokalfunk nur mit einer reduzierten Programmdauer möglich, kann von der LfM weiterhin auf Antrag eine entsprechende Anpassung der Programmdauer zugelassen werden. Kommen wirtschaftliche und redaktionelle Gründe zusammen, ist auch in diesem Rahmen eine zusätzliche flexible Verteilung der Wochenstunden möglich (Abs. 3).

Die vom Bürgerfunk in Anspruch genommenen Zeiten werden – entsprechend dem Gesetzentwurf der Landesregierung – auf die Programmdauer angerechnet (Abs. 4).

In § 120 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Andrea Stullich
Bernd Petelkau
Dr. Stefan Nacke

Christof Rasche
Henning Höne
Thomas Nüchel

und Fraktion

und Fraktion